

Zuckerhaltige Futtermittel.

Aus den Kreisen des Futtermittel-Handels schreibt man uns mit der Bitte um Veröffentlichung:

Die deutschen Tagesblätter veröffentlichten vor mehreren Tagen eine Erklärung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin. Die Bezugsvereinigung macht in dieser Erklärung darauf aufmerksam, daß der Handel in zuckerhaltigen Futtermitteln bereits seit Februar 1915 verboten sei und daß alle diejenigen Händler, die seitdem zuckerhaltige Futtermittel in den Handel gebracht haben, sich strafbar gemacht hätten. Diese Nachricht hat in Händlerkreisen große Beunruhigung hervorgerufen, da fast der gesamte Getreidehandel Umsätze in kleinerem Umfange in zuckerhaltigen Futtermitteln vorgenommen hat; z. B. in Melassefuttermitteln, Torfmelasse, Zuckerfutter, Trockenschneißeln usw. Selbstverständlich haben die Händler nur derartige Mengen veräußert, die ihnen von den betreffenden Fabriken ausdrücklich als beschlagnahme- und verkehrsfrei überlassen worden sind. Soweit diese zuckerhaltigen Futtermittel tatsächlich beschlagnahme- und verkehrsfrei waren, haben die Händler keineswegs gegen das Gesetz verstoßen. Ein Gesetz, wonach der Handel in zuckerhaltigen Futtermitteln schlangenswerger verboten ist, existiert nicht; es kommen die Bundesratsverordnungen vom 12. Februar, 27. Mai und 28. Juni 1915 in Betracht. Der Grundgedanke dieser Verordnungen ist allerdings der, der Bezugsvereinigung die Kontrolle über zuckerhaltige Futtermittel im Deutschen Reiche und die erste Hand darauf zu sichern. Es heißt aber ausdrücklich (Bekanntmachung vom 28. 6. § 5) daß die Pflicht des Abfahers an die Bezugsvereinigung für diejenigen Mengen zuckerhaltiger Futtermittel erwirkt, bezügl. welcher die Bezugsvereinigung auf Antrag nicht innerhalb 4 Wochen nach Anmeldung die bestimmte Erklärung abgegeben hat, daß sie solche übernehmen will. Des weiteren sind nach § 2 Abs. 2 desselben Gesetzes Händler berechtigt, zuckerhaltige Futtermittel abzusetzen, die sie von den Kommunalverbänden zu diesem Zwecke erhalten haben. Eine dritte Möglichkeit liegt endlich darin, daß die Bezugsvereinigung bestimmte Mengen gegen Abführung einer 4-prozentigen Umsatzprovision an die Bezugsvereinigung für den Verkehr freigibt. Derartige Freigaben von Seiten der Bezugsvereinigung sind, wie dem Einsender bekannt ist, sehr häufig erfolgt.